

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

75. Jahrgang

07. Februar 2018

Nr. 6 / S. 1

---

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
21/2018	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016	2
22/2018	Öffentliche Bekanntmachung der Wasserverband Oberer Lippe über die Termine zum Gewässerschauen 2018	3
23/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Vereinbarung zur Auflösung des Zweckverbandes Hauptschulverband Niederntudorf/Wewelsburg	4 - 7
24/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die öffentliche Zustellung eines Bescheides	8

21/2018

**Bekanntmachung**

**Jahresabschluss der Stadt Bad Wünnenberg  
für das Haushaltsjahr 2016**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der von der Sozietät B S L aus Detmold im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2016 sowie der Lagebericht einschließlich des Anhanges wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 189.187,20 € wird durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2016 wird dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen in gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn am 08.01.2018 angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 22.01.2018 mitgeteilt, dass gegen den Jahresabschluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2016 keine Bedenken geltend gemacht werden.

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2016 mit seinen Anlagen ist ab dem 15.02.2018 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 während der Dienststunden im Rathaus Bad Wünnenberg, Poststraße 15, Ortsteil Fürstenberg, Zimmer 19, für jedermann zur Einsichtnahme verfügbar.

Bad Wünnenberg, 29.01.2018

Stadt Bad Wünnenberg  
Der Bürgermeister



Christoph Rüther

22/2018



### **Gewässerschauen 2018 Kreis Paderborn**

<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Gewässer</b>	<b>Treffpunkt</b>
26.02.2018	09:00 Uhr	Alme I, Dahlgosse, Ahdener Grund	Büren WOL
01.03.2018	09:00 Uhr	Alme II, Lohne, Krumme-Grund-Beileitung	Bahnhof Wewer
05.03.2018	09:00 Uhr	Pader, Pader-Alme-Überleitung	Padersee
		Steinbeke	Antoniusstraße Ecke Hoppenberg
		Thune	Sennelager, Brücke Bielefelder Str.
08.03.2018	09:00 Uhr	Gunne West	Bentfeld, Kirche/Pfarrheim
		Gunne Ost	Elsen, ehem. Bäckerei Heimann
12.03.2018	09:00 Uhr	Krollbach	Hövelhof, Parkplatz Moosheide
15.03.2018	09:00 Uhr	Furlbach	Hövelriege, Kreiszeltplatz
19.03.2018	09:00 Uhr	Heder	Upsprunge, Brücke Hederbornstr.
22.03.2018	09:00 Uhr	Grubebach	Delbrück, Brücke Rellerweg
		Delbrück-Cappler-Graben	Westenholzer Str./Im Bruch
26.03.2018	09:00 Uhr	Haustenbach	Staumühle, „Check Point“
29.03.2018	09:00 Uhr	Beke, Durbeke	Altenbeken, beim Netto

23/2018

**Vereinbarung  
zur  
Auflösung des Zweckverbandes  
Hauptschulverband Niederntudorf/Wewelsburg**

zwischen

**der Stadt Salzkotten**, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ulrich Berger

und

**der Stadt Büren**, Königstr. 16, 33142 Büren  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Burkhard Schwuchow

**Präambel**

Der Hauptschulzweckverband Niederntudorf/Wewelsburg besteht zwischen der Stadt Salzkotten und der Stadt Büren.

Die Verbandsversammlung des Hauptschulzweckverbandes hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2014 die Auflösung der Hauptschule Niederntudorf/Wewelsburg zum 31.07.2017 beschlossen.

Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt entsprechend der aktuellen Zweckverbandssatzung zur Auflösung des Zweckverbandes und wird ergänzt durch diese Vereinbarung.

Diese Vereinbarung wird aufgrund des § 13 der Zweckverbandssatzung getroffen.

**§ 1**

**Vereinbarungsgegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung aller wesentlichen Sachverhalte, die zum Zwecke der Liquidation des Zweckverbandes, sowie die Weiternutzung des Schulgebäudes samt Anbauten in Niederntudorf durch die Stadt Salzkotten, erforderlich sind.

**§ 2**

**Anbauten an das Schulgebäude in Niederntudorf**

1. Für die in den Jahren 1987 und 2001 errichteten Anbauten an das Schulgebäude in Niederntudorf wurden in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Kreises Paderborn (Verfügung vom 14.05.2012 – Az.: 20.1 11 27/11) im Rahmen der Jahresabschlüsse seit 2014 jeweils aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Die besonderen Bedingungen für die zweckgebundene Förderung dieser Anbauten seitens des Landes Nordrhein-Westfalen wurden in den Jahresabschlüssen berücksichtigt. Darüber hinausgehende Ansprüche erwachsen daraus nicht. Auch um zu vermeiden, dass es zu einer Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen kommt, wird das bisherige Schulgebäude samt Anbauten auch nach dem Schuljahr 2016/17 durch die Stadt Salzkotten als Schule genutzt.
2. Zur Fortführung bzw. Einrichtung der Schule ist die Stadt Salzkotten nach Einstellung des Regelschulbetriebes der Hauptschule berechtigt, notwendige Sanierungsarbeiten am Schulgebäude und den Anbauten durchzuführen.

**§ 3**

**Aufteilung der liquiden Mittel nach Jahresabschluss und Einbehaltungsbetrag**

1. Von den zum Abschluss am 31.07.2017 noch vorhandenen liquiden Mittel werden 10.000,00 € seitens der Stadt Salzkotten, die zur Erfüllung von Verpflichtungen (z.B. Prüfungskosten Jahresabschluss zum Stichtag 31.07.2017, Sitzungsgelder, etc.) eingesetzt werden, die nach dem 31.07.2017 beglichen werden müssen. Die danach verbleibenden liquiden Mittel werden im Durchschnitt der letzten drei Jahresrechnungen verteilt.  
Auf dieser Basis ergibt sich folgende Aufteilung:
  - Stadt Salzkotten 52,5 %
  - Stadt Büren 47,5 %
2. Sobald alle erkennbaren Verpflichtungen abgegolten sind, wird auch die dann noch verbliebene Restliquidität entsprechend des a. Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Sollte die noch zu leistenden Verpflichtungen den Einbehaltungsbetrag übersteigen, besteht für die beteiligten Kommunen eine Nachschusspflicht für den 10.000,00 € übersteigenden Betrag entsprechend des Aufteilungsschlüssels.

**§ 4**

**Aufteilung der Sach- und Anlagegüter und Übernahme des Personals**

1. Zur Aufteilung der vorhandenen Sach- und Anlagegüter fanden Begehungen des Schulgebäudes durch die Verbandskommunen statt.
2. Die Sach- und Anlagegüter die weiter genutzt werden können wurden zwischen den Verbandskommunen aufgeteilt und dorthin verbracht. Anlagegüter die noch einen Buchwert haben, der über dem Erinnerungsbuchwert von 1,00 € liegt, sind dabei im Anlagevermögen der jeweiligen Verbandskommune zu erfassen und entsprechend der Abschreibungsvorschriften zu behandeln.
3. Die nach dem 31.07.2017 noch verbleibenden Anlagegüter werden von der Stadt Salzkotten übernommen. Die Restbuchwerte dieser Anlagegüter die nach im § 3 festgelegten Schlüssel auf die Stadt Büren entfallen würden, werden als liquide Mittel an die Stadt Büren ausgezahlt.
4. Kosten für noch zu entsorgende Unterrichtsmaterialien, wie Chemikalien oder nicht mehr verwertbares Mobiliar, sowie Akten werden durch den Hauptschulzweckverband übernommen.
5. Die Bediensteten des Zweckverbandes werden von der Stadt Salzkotten übernommen.

**§ 5**

**Nachgelagerte Aufgabenerledigung**

Die Stadt Salzkotten übernimmt die nachgelagerte Erledigung der Aufgaben, die aus dem Schulbetrieb resultieren, wie z.B. Archivierung von Unterlagen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, (Ersatz)Ausstellung von Dokumenten und Bescheinigungen, etc.

**§ 6**

**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die anderen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Regelung verfolgten Zweck in rechtlich einwandfreier Weise sicherstellen. Alle Änderungen, Kündigungen usw. bedürfen der Schriftform.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, partnerschaftlich zusammen zu wirken, um an die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu setzen, die, soweit möglich, dem gerecht werden soll, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Nichtigkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

**§ 7**

**Schlussbestimmungen**

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diese Vereinbarung.

Salzkotten, 28.09.17  
  
Ulrich Berger  
Bürgermeister der Stadt Salzkotten

Büren, 11.10.2017  
  
~~Burkhard Schwuchow~~  
~~Bürgermeister der Stadt Büren~~  
Allgemeine Vertreterin  
des Bürgermeisters

Gem. § 24 Abs. 3 i. V. m. § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621, zuletzt geändert durch Artikel 3 Kreisstärkungsgesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 11.10.2017 zur Auflösung des Zweckverbandes Hauptschulverband Niederntudorf/Wewelsburg.

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Genehmigung werden gem. § 24 Abs. 3 GkG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Paderborn, den 02. Februar 2018

gez.  
Manfred Müller

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

24/2018

**Öffentliche Zustellung  
eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Frau

Sabrina Monika Stollburg

geb. am 07.12.1970 in Paderborn/Deutschland

zuletzt wohnhaft: Pickelstr. 13, 33181 Bad Wünnenberg

Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 17.01.2018 (Az: 36.21.50-5989) in ihrer Fahrerlaubnisangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Rövekamp